

Landgericht Traunstein

Az.: 2 HKO 1757/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Kauf mich GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Traunstein - 2. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende RichterIn am Landgericht [REDACTED] die HandelsrichterIn [REDACTED] und die HandelsrichterIn [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.04.2022 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - zu vollziehen am Geschäftsführer -, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen,
 1. im Falle von Erstattungen des Ticketpreises wegen Veranstaltungsabsagen aufgrund behördlicher Anordnungen wegen der Corona-Pandemie Vorverkaufsgebühren einzubehalten, ohne dass hierüber eine einvernehmliche Vereinbarung erzielt wird, obwohl diese Vorverkaufsgebühren im Bestellvorgang nicht ausgewiesen werden;

2. im Falle von Erstattungen des Ticketpreises wegen Veranstaltungsabsagen die Rückerstattung zeitlich zu befristen, obwohl die Forderungen innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist noch darüber hinaus geltend gemacht werden können.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Aufwendungsersatz in Höhe von 253,90 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 23.07.2021 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten nach Durchführung eines einstweiligen Verfügungsverfahrens unter dem Az: 7 O 1732/20 bei dem Landgericht Traunstein nunmehr im Hauptsacheverfahren wegen wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche.

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind, erforderlichenfalls auch gerichtliche Maßnahmen gem. § 8 UWG bzw. nach dem Unterlassungsklagegesetz einzuleiten. Er ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG anerkannt und unter der lfd. Nummer 69 (Stand 26.11.2021) auf der Homepage des Bundesamts der Justiz in der Liste der qualifizierten Einrichtungen im Sinne von § 4 UKlaG aufgeführt.

Die Beklagte vertreibt neben dem Verkauf von Fanartikeln auch die Eintrittskarten für die Musikband „Die Toten Hosen“

Mitte Juni 2020 begann die Beklagte damit, die Rückerstattung der von ihr vermittelten Eintrittskarten der Tournee „Alles ohne Strom“ der Toten Hosen vorzunehmen. Die entsprechenden Konzerte waren aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt worden.

Im Rahmen der Rückerstattung teilte die Beklagte den Kunden mit, dass von der Erstattung mittels Gutscheins, der bis Ende 2021 eingelöst hätte werden können, nach Absprache aller Beteiligten abgesehen wurde und vielmehr eine Rückzahlung der Ticketpreise inklusive entstandener Gebühren erfolgt. Auf die entsprechende Mitteilung der Beklagten, vorgelegt als Anlage K3, sowie die Informationen zur Rückerstattung der Eintrittskarten, vorgelegt als Anlage K4, wird Bezug ge-

nommen. Die Beklagte schrieb zu diesem Zweck ihre Kunden an (Anlage K5), wobei diese nach dem Einloggen in das Kundenkonto u. a. wie folgt informiert wurden:

„Die Kauf mich GmbH erstattet den Ticketpreis exklusive entstandener Gebühren. Diese Gebühren sind Entgelte für Leistungen, die bereits durch Kauf mich bzw. den Veranstalter erbracht wurden. Die Gebühren beinhalten auch die Vorverkaufsgebühr, die Höhe variiert pro Ticket zwischen 5,00 und 6,00 €. Diese wird nicht erstattet und beim Erstattungsbeitrag in Abzug gebracht.

...

Eine Erstattung ist bis zum 31.10.2020 möglich.

...“

Die Verbraucherin [REDACTED] bekam im Rahmen der Ticketerstattung des abgesagten Konzerts der Tournee „Alles ohne Strom“ von dem Gesamtpreis in Höhe von 212,00 € für vier Tickets nur 189,60 € erstattet (Anlage K7). Pro Ticket wurde ein Betrag in Höhe von 5,60 € einbehalten.

Bei ihrer Bestellung am 17.10.2019 waren der Verbraucherin [REDACTED] die Tickets mit jeweils 53,00 € Kosten zuzüglich einmalig 6,50 € Porto und Verpackung, insgesamt 218,50 € in Rechnung gestellt worden (Anlage K6). Eine Ausweisung von Vorverkaufsgebühren erfolgte dabei nicht. Bei dem Kauf war durch den Käufer durch Anklicken des Feldes „Ich habe die AGB sowie die Widerrufsbelehrung gelesen und akzeptiert.“ (Anlage B3) zu bestätigen, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (Anlage B1) zur Kenntnis genommen hat und diese Vertragsbestandteil geworden sind. Die Ziffer 2.4 der AGBs ist wie folgt ausgestaltet:

„Die Veräußerung von Eintrittskarten erfolgt durch KAUF MICH! Im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Veranstalters. Vertragspartner des Kunden im Falle von Konzertveranstaltungen ist daher der jeweilige Veranstalter. Die Veräußerung von sonstigen Waren erfolgt durch KAUF MICH! im eigenen Namen; Vertragspartner des Kunden in diesen Fällen ist KAUF MICH!“

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte keinen Anspruch auf das Behalten der Vorverkaufsgebühr habe, wenn und soweit dies nicht individuell zwischen dem jeweiligen Kunden und der Beklagten vereinbart wurde.

Im vorliegenden Fall könne der Verbraucher/Kunde nicht erkennen, ob die Beklagte als bloße Vermittlerin oder als Kommissionärin tätig wurde. Im Zweifel sei Letzteres anzunehmen. In diesem

Fall verkaufe die Beklagte Eintrittskarten für Veranstaltungen Dritter im eigenen Namen und werde aus dem Ausführungsgeschäft selbst unmittelbar zur Forderung des Kaufpreises berechtigt und dazu verpflichtet, dem Kunden den Besitz und das Eigentum an der Eintrittskarte zu verschaffen. Bei einer Nichtleistung infolge Unmöglichkeit seien dann die gesamten empfangenen Leistungen zurückzugewähren, mithin der gesamte Kaufpreis inklusive Vorverkaufsgebühren, da Ansprüche seitens des Veranstalters an die Beklagte in Vollzug des dem Schuldversprechen zugrunde liegenden Kaufvertragsverhältnisses abgetreten und mit der Übertragung des im Inhaberpapier (Eintrittskarte) verkörperten Rechts an den Verbraucher/Kunden mitübertragen worden seien.

Die Beklagte habe daher keinen Anspruch auf den Einbehalt. In dem Einbehalt der Vorverkaufsgebühren, der die Nichtbeachtung der Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts darstelle, liege ein Verstoß gegen § 3 a UWG unter dem Gesichtspunkt des Vorsprungs vor Mitbewerbern durch Rechtsbruch. Die Beklagte handle einer gesetzlichen Vorschrift zuwider, die auch dazu bestimmt sei, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Die gem. § 8 Abs. 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr sei durch den vorstehend monierten Erstverstoß indiziert.

Darüber hinaus sei die geschäftliche Handlung auch irreführend gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG, da die Angaben der Beklagten im Rahmen der Rückabwicklung unwahre Angaben über Rechte der Verbraucher enthielten. Die Rückerstattung umfasse den Anspruch auf vollständige Rückzahlung, nicht nur unter Abzug der Vorverkaufsgebühr in Höhe von 5,00 bis 6,00 €. Entgegen der Darstellung der Beklagten könnten Verbraucher den vollen Ticketpreis abzüglich der Versand- und Verpackungskosten verlangen und würden insoweit durch die Beklagte mit unwahren Angaben irreführt.

Desweiteren sei die rechtsgeschäftliche Handlung irreführend, soweit nach Einloggen in das Kundenkonto der Verbraucher erfahre, dass eine Erstattung nur bis zum 31.10.2020 möglich sei. Eine Rückerstattung, die als eine der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegende Forderung innerhalb von 3 Jahren verjährt, auf die Zeit bis 31.10.2020 zu begrenzen, stelle eine unwahre und den Verbraucher täuschende Angabe dar. Nachdem der Hinweis keine Einschränkung enthalte, dass die Erstattung über das eingerichtete Portal - unabhängig von weiter bestehenden Rückerstattungsrechten nach allgemeinen Verjährungsvorschriften - möglich sein soll, sei die unwahre Angabe auch geeignet, eine nicht unerhebliche Zahl von Verbrauchern zu veranlassen, ihren berechtigten Rückzahlungsanspruch eventuell nicht mehr geltend zu machen. Insoweit sei auch das Behalten dieser zu Unrecht infolge irreführender Angaben durch Verbraucher nicht zurückgeforder-

ter Beträge marktverzerrend und absatzfördernd.

Der Anspruch auf Auslagenerstattung ergebe sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG sowie § 5 UKlaG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG, wobei die geltend gemachte Forderung der Höhe nach auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt worden sei.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 (Anlage K1) mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte diese auf, innerhalb einer Frist bis zum 08.07.2020 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Beklagte hat diese Unterlassungserklärung nicht abgegeben. Am 08.07.2020 reichte die Beklagte eine Schutzschrift beim zentralen Schutzschriftenregister ein. Am 17.07.2020 beantragte der Kläger den Erlass einer einstweiligen Verfügung bei dem Landgericht Traunstein. Unter dem Az. 7 O 1732/20 erließ sodann das Landgericht Traunstein am 23.07.2020 ohne mündliche Verhandlung einen dem Antrag stattgebenden Beschluss. Gegen diesen legte die Beklagte mit Schriftsatz vom 17.09.2020 Widerspruch ein, woraufhin nach mündlicher Verhandlung durch das Landgericht Traunstein am 26.11.2020 ein die einstweilige Verfügung vom 23.07.2020 im Wesentlichen aufrecht erhaltendes Endurteil erging. Soweit in der einstweiligen Verfügung vom 23.07.2020 die Antragsgegnerin verurteilt worden war, an die Antragstellerin einen Aufwendungsersatz in Höhe von 253,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.07.2020 zu bezahlen, wurde die einstweilige Verfügung aufgehoben.

Die Beklagte hat ihre im dortigen Verfahren zunächst eingelegte Berufung gegen dieses Urteil zurückgenommen und Antrag auf Durchführung des Hauptsacheverfahrens gestellt.

In diesem beantragt der Kläger zuletzt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - zu vollziehen am Geschäftsführer -, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen,
 1. im Falle von Erstattungen des Ticketpreises wegen Veranstaltungsabsagen aufgrund behördlicher Anordnungen wegen der Corona-Pandemie Vorverkaufsgebühren einzubehalten, ohne dass hierüber eine einvernehmliche Vereinbarung erzielt wird, obwohl diese Vorverkaufsgebühren im Bestellvorgang nicht ausgewiesen werden;
 2. im Falle von Erstattungen des Ticketpreises wegen Veranstaltungsabsagen die Rückzahlung zeitlich zu befristen, obwohl die Forderungen innerhalb der regelmäßigen ge-

setzlichen Verjährungsfrist noch darüber hinaus geltend gemacht werden können.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Aufwendungsersatz in Höhe von 253,90 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 23.07.2021 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers, da der Nachweis nach § 4 UKlaG im Verfahren nicht vorgelegt wurde.

Die Klage sei mangels Bestimmtheit der Klageanträge Ziffer I 1 und 2 unzulässig, da sie sich abstrakt auf alle Fälle von „Erstattungen des Ticketpreises wegen Veranstaltungsabsagen aufgrund behördlicher Anordnungen wegen der Corona-Pandemie“ bezögen. Der Antrag Ziffer I 2 sei noch nicht einmal auf behördliche Anordnungen und nicht auf die Corona-Pandemie beschränkt. Die konkrete Verletzungshandlung, auf die sich die Anträge beziehen, sei nicht im Ansatz erkennbar.

Jedenfalls stehe dem Kläger auch kein Unterlassungsanspruch zu. Die Beklagte sei weder Veranstalterin der Tournee, noch der Konzerte und deswegen mangels Veranstaltungsbesuchsvertrag nicht zur Rückgewähr etwaiger Ticketkaufpreise inklusive Gebühren verpflichtet, somit nicht passivlegitimiert.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie als bloße Ticketverkäuferin, die nicht Veranstalterin der gegenständlichen Konzerttournee und damit auch nicht Vertragspartner der vom Kläger angegebenen Kundin und aller weiterer Kunden sei, berechtigt sei, die Vorverkaufsgebühren einzubehalten.

Bei der Beklagten handle es sich lediglich um eine Dienstleisterin der Veranstalterin, die Veranstaltungsbesuchsverträge im Namen und auf Rechnung der Veranstalterin KKT GmbH vermittele. Die Verbraucher seien über diese rechtliche Ausgestaltung auch aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten und infolge des Aufdrucks auf den Veranstaltungstickets (Blatt 2 der Anlage K7) informiert. Auch im Bestellprozess werde der jeweilige Veranstalter der Konzerte angegeben, wie sich aus dem Screenshot Anlage B2 ergebe.

Die Beklagte habe im Übrigen die mit der Vorverkaufsgebühr verbundene Leistung bereits erbracht. Da es sich bei den von der Beklagten vermittelten Eintrittskarten um kleine Legitimationspapiere handelt, habe die Beklagte die von ihr geschuldete Leistungen in dem Moment vollständig erbracht, indem sie dem Käufer das Ticket und das in diesem Zeitraum bestehende Recht zum

Zutritt zu der gebuchten Veranstaltung übertragen hat. Bei einer Konzertabsage hatte die Beklagte als Tickethändlerin wegen der dann eingetretenen Unmöglichkeit der Konzertdurchführung nicht, da sie ihre Leistung bereits im vollen Umfang erbracht und in ihrer Person als Verkäuferin der Tickets keinen Einfluss darauf habe, ob das Konzert durchgeführt wird oder nicht.

Jedenfalls stelle das bloße Einbehalten von Gebühren keinen Verstoß gegen lauterkeitsrechtliche Vorschriften dar, die dem Kläger einen Unterlassungsanspruch gewähren würden. Vielmehr handle es sich bei einem möglichen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren um Ansprüche der Kunden aus dem Rückabwicklungsrecht im allgemeinen Leistungsstörungsrecht des BGB. Diese Vorschriften seien jedoch keine Marktverhaltensvorschriften im Sinne des § 3 a UWG, insbesondere sei Regelungsgegenstand nicht eine Tätigkeit zur Absatzförderung, durch die der Unternehmer auf den Verbraucher einwirken würde. Zudem fehle es auch am Wettbewerbsbezug, weil ein Gebühreneinbehalt keinen Einfluss auf den Markt als solchen haben könne, da die Verträge zwischen Kunden und Unternehmen längst geschlossen seien.

Gleiches gelte für den Hinweis der Beklagten bezüglich der im Kundenkonto geschaffenen Rückabwicklungsmöglichkeit bis zum 31.10.2020. Zum einen sei bereits in dieser Möglichkeit keine Erklärung enthalten, dass nach Ablauf dieses Zeitpunkts keine Rückerstattung mehr möglich sei. Vielmehr beziehe sich das Fristende lediglich auf den teilautomatisierten Erstattungsprozess.

Jedenfalls sei aber auch diesbezüglich keine lauterkeitsrechtliche Regelung und damit auch kein Unterlassungsanspruch gegeben. Aus diesem Grund liege auch hier kein Wettbewerbsverstoß vor. Vielmehr handle es sich lediglich um die zulässige Äußerung einer bloßen Rechtsansicht der Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten und zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die in Bezug genommenen Entscheidungen des Landgerichts Traunstein im Verfahren 7 O 1732/20 (Beschluss vom 23.07.2020 und Endurteil vom 12.11.2020). Ebenso wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 04.04.2022.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch sowohl hinsichtlich des Einbehalts von Vorverkaufsgebühren, als auch hinsichtlich der zeitlichen Befristung der Rückerstattung zu.

I.

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinn des § 4 UKlaG. Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG in Verbindung mit § 4 UKlaG.

II.

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Sie hat nach eigenen Angaben und den sich aus den Gesamtumständen ergebenden Feststellungen die Rückabwicklung der Tourneekarten im eigenen Namen übernommen. Etwas anderes ist für die Kunden zur Überzeugung der Kammer nicht ersichtlich. Aus dem Screenshot Anlage K3 ergibt sich, dass über den Toten Hosen Shop die Rückerstattung der Eintrittskarten der Tournee „Alles ohne Strom“ erfolgt. Aus diesem ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte im Auftrag oder Namen Dritter handeln würde. Gleiches ergibt sich aus der E-Mail Anlage K5, die ebenfalls von der Beklagten unmittelbar an die Kunden versandt wurde. Auch nach Einloggen in das Kundenkonto auf der Seite der Beklagten erscheint diese als für die Erstattung der Ticketpreise zuständige Stelle.

Damit ist zur Überzeugung des Gerichts - unabhängig von den tatsächlichen rechtlichen und vertraglichen Gestaltungen, die die Beklagte mit Konzertveranstaltern bzw. den Tourneeveranstaltern getroffen haben sollte - für die Kunden ein Handeln der Beklagten im fremden Namen nicht ersichtlich. Die Beklagte ist daher bezüglich Rückzahlungsansprüchen der Kunden und damit der begehrten Unterlassung des Einbehalts von Vorverkaufsgebühren passivlegitimiert.

III.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers in Bezug auf den Einbehalt von Vorverkaufsgebühren gem. Klageantrag Ziffer I 1 ergibt sich aus § 3 a UWG.

Die von den Verbrauchern gebuchten Konzertveranstaltungen wurde aufgrund behördlicher Allgemeinverfügung infolge der Corona-Pandemie abgesagt, so dass Unmöglichkeit der Konzertdurchführung im Sinn des § 275 Abs. 1 BGB gegeben ist. Daraus ergibt sich ein Erstattungsanspruch gem. §§ 326 Abs. 1, Abs. 4, 346 BGB.

1. Dieser Anspruch richtet sich zur Überzeugung des Gerichts gegen die Beklagte.

Diese ist bei der Bestellung für die Käufer als Vertragspartner zu erkennen, jedenfalls aber im Rahmen der Rückerstattung der Tourneekarten für die selbige verantwortlich (s.o. Ziff. II.).

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass sich aus den Konzertkarten-Angaben im Rahmen des Bestellprozesses und aus den von den Kunden zu akzeptierenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebe, dass sie lediglich Vermittlerin und mithin nicht Vertragspartnerin für die Konzertkartenverträge sei, führt dies zur Überzeugung der Kammer aus den oben unter Ziff. II. genannten Gründen nicht dazu, dass sie im Rahmen der Rückerstattung nicht Adressatin des gesamten Kaufpreistrückzahlungsanspruchs wäre.

Gegebenenfalls muss die Beklagte sich sodann im Innenverhältnis mit ihren Vertragspartnern (Konzerttourneeveranstalter oder Konzertveranstalter) hinsichtlich des Ausgleichs wegen zurückzuerstattender Vorverkaufsgebühren abstimmen.

2. Ein Einbehalt des dem Erstattungsanspruch gem. §§ 326 Abs. 1, Abs. 4, 346 BGB unterfallenden Teils des Ticketpreises in Höhe der Vorverkaufsgebühren ist vorliegend weder zwischen dem Kunden und der Beklagten vereinbart, noch aus sonstigen Gründen zulässig.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass ihre geschuldete Leistung, nämlich die Vermittlung der Konzerttickets, mit Übersendung der Tickets an die Kunden erbracht sei und damit eine Unmöglichkeit, die zu der Verpflichtung zur Rückerstattung führe, denotwendig nicht mehr in Betracht komme, folgt dem das Gericht nicht.

Die Vorverkaufsgebühren sind als vorbereitende Aufwendungen einzuordnen, die im Rahmen des § 326 BGB nicht ersetzt verlangt werden können, wenn der Schuldner sie zur Vorbereitung der unmöglich gewordenen Leistungen gemacht hat. Die Kammer teilt insoweit die Einschätzung des Landgerichts Traunstein, 7. Zivilkammer. Diese Wertung entspricht auch der Begründung der Gutscheinelösung, wonach der Erstattungsanspruch auch die Vorverkaufsgebühren umfasst.

Darüber hinaus ist eine Ausweisung der Vorverkaufsgebühren im Ticketpreis nicht erfolgt. Für den Kunden ist damit auch nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang überhaupt

Vorverkaufsgebühren enthalten sind. Offensichtlich ist auch seitens der Beklagten eine konkrete Festlegung nicht erfolgt. Dies ergibt zur Überzeugung des Gerichts aus der Information an die Kunden im Rahmen der Rückerstattung, wonach die Vorverkaufsgebühren zwischen 5,00 und 6,00 € betragen und im Fall der Kunden [REDACTED] tatsächlich pro Ticket 5,60 € einbehalten wurden. Diese scheinbar willkürliche Festsetzung der Gebühren spricht gegen einen bereits bei Vertragsschluss bzw. Ticketvermittlung als Entgelt für diese Vermittlungsleistung feststehenden Gegenwert.

Die Beklagte hat auch nicht dargelegt oder behauptet, dass sie mit ihren Vertragspartnern, in deren Auftrag sie die Ticketvermittlung übernimmt, konkrete Vereinbarungen zur Höhe der Ticketpreise und der dazu zusätzlich durch die Beklagte zu verlangenden Vorverkaufsgebühren getroffen hätte. Vielmehr ist für den Kunden lediglich ein Gesamtticketpreis erkennbar, bei dem er davon ausgehen kann und darf, dass im Falle der Rückerstattung dieser auch in voller Höhe an ihn zurückgezahlt wird.

Dem Kunden steht daher ein Anspruch auf vollständige Rückzahlung des Ticketpreises abzüglich Versand- und Portokosten zu.

3. Nachdem die Beklagte diesen Anspruch nicht erfüllt, verhält sie sich unlauter im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

Der Verstoß gegen die Regelungen des allgemeinen Schuldrechts betrifft nicht zur einzelne Kunden, so dass es sich nicht lediglich um Ansprüche von Kunden aus dem Rückabwicklungsrecht im allgemeinen Leistungsstörungenrecht handelt. Vielmehr handelt es sich vorliegend um eine allgemein für alle Kunden automatisiert und planmäßig vorgenommene, den allgemeinen Regelungen des Schuldrechts zuwiderlaufende Verhaltensweise der Beklagten. Darin liegt unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher ein Rechtsbruch im Sinne des § 3 a UWG. Zudem ist die geschäftliche Handlung irreführend im Sinn des § 5 Abs 1 Satz 2 Nr. 7 UWG, da sie unwahre Tatsachen über Rechte des Verbrauchers hinsichtlich der Leistungsstörungenrechte enthält.

Der Unterlassungsanspruch gemäß Klageantrag Ziff. I. 1. ist daher begründet.

IV.

Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte im Hinblick auf die zeitliche Befristung der Rückerstattung gem. Klageantrag Ziffer I 2 zu. Diese zeitliche Beschränkung ist ebenfalls nach § 3 a UWG unlauter und irreführend im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG.

1. In der Formulierung „Eine Erstattung ist bis zum 31.10.2020 möglich.“ (Anlage K4) findet sich keinerlei Hinweis darauf, dass diese zeitliche Befristung sich nur auf die teilautomatisierte Rückabwicklung über das Kundenkonto bezieht. Auch findet sich kein Hinweis darauf, dass abweichend von dieser Frist die gesetzlichen Verjährungsvorschriften unberührt bleiben. Es ist für Kunden nicht ersichtlich, dass auf anderem Weg als über das Kundenkonto auch nach Ablauf dieser Frist noch Rückerstattungsbegehren an die Beklagte gerichtet werden können. Der durchschnittliche Verbraucher wird daher davon ausgehen (müssen), dass seine Rückerstattungsrechte mit Ablauf des 31.10.2020 enden.

2. Dies ist jedoch mit den gesetzlichen Vorschriften der allgemeinen Verjährungsregelungen nicht vereinbar, so dass hier eine Täuschung der Verbraucher erfolgt.

Das Interesse der Beklagten an einer zeitlichen Befristung zur Einschätzung der Rückabwicklungsforderungen über die teilautomatisierte Abwicklung erscheint zwar nachvollziehbar und durchaus sachgerecht.

Dennoch verstößt die konkret gewählte Formulierung ohne Hinweis auf darüber hinausgehend unberührt bleibende Rechte der Verbraucher gegen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Hierin liegt zum einen eine Beeinträchtigung der Interessen von Verbrauchern, die unter Umständen davon abgehalten werden, ihre berechtigten Rückerstattungsansprüche auch nach Ablauf dieses Datums noch geltend zu machen. Zum anderen liegt darin auch eine Täuschung und Irreführung dahingehend, dass Verbraucher eine geschäftliche Entscheidung dergestalt treffen, eine Erstattung nach Fristablauf nicht mehr zu verlangen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich diesbezüglich auch nicht nur um eine bloß falsche Rechtsauffassung der Beklagten, die diese kundtut. Vielmehr ist nach ihrem eigenen Vortrag davon auszugehen, dass ihr die gesetzlichen Verjährungsvorschriften bekannt sind und sie lediglich zur Erleichterung der teilautomatisierten Abwicklung die Frist setzte. Nachdem dies planmäßig gegenüber allen Kunden erfolgte, liegt auch nicht nur ei-

ne Individualstreitigkeit zwischen Kunden und der Beklagte vor. Vielmehr handelt es sich auch hier um marktbeeinflussende Verhaltensweisen der Beklagten, die durch die falsche Angabe Kunden dazu veranlasst, ihre berechtigten Rückzahlungsansprüche nicht mehr weiter zu verfolgen und sich somit in Besitz der ihr bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht zustehenden Rückerstattungsforderungen zu halten.

V.

Die Unterlassungsansprüche sind auch ausreichend bestimmt.

Zwar sind Verallgemeinerungen bei der Formulierung des Antrags nur zulässig, sofern darin das Charakteristische (der „Kern“) der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine Bezugnahme auf konkrete Formulierungen aber nicht zwingend erforderlich, maßgeblich ist vielmehr, so der BGH, Urteil vom 30. April 2008 – I ZR 73/05, dass nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ein Verbandsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein darf, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibe (BGH, Ur. v. 4.10.2007 - I ZR 143/04, GRUR 2008, 84 Tz. 13 = WRP 2008, 98 - Versandkosten).

Vorliegend ist jedoch zur Überzeugung der Kammer der Kern der Verletzungsform, nämlich zum einen der Einbehalt von Vorverkaufsgebühren ohne entsprechende einvernehmliche Vereinbarung und ohne deren gesonderte Ausweisung im Bestellvorgang, zum anderen die zeitliche Befristung von Rückerstattung von Ticketpreisen infolge Veranstaltungsabsagen auf weniger als die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist, klar zum Ausdruck gebracht. Insbesondere betreffen diese Unterlassungsansprüche alle, aber nicht nur Fälle von Corona-bedingten Veranstaltungsabsagen, sondern generell den vorliegend zu untersagenden Einbehalt von Vorverkaufsgebühren und die (unerlaubte) zeitliche Befristung der Rückerstattung bei Veranstaltungsabsagen.

Die Entscheidung darüber, was der Beklagten verboten ist, ist somit ausreichend klar und nicht dem Vollstreckungsgericht überlassen.

VI.

Die Abmahnkosten kann der Kläger gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG sowie § 5 UKlaG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG verlangen. Das Gericht hat insoweit im Rahmen der ihm obliegenden Schätzung gem. § 287 ZPO keinen Zweifel an der Durchschnittskalkulation und der sich sodann ergebenden Summe von 253,90 € netto, die seitens der Beklagten auch nicht substantiiert bestritten wurde.

VII.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, 711 ZPO.

gez.

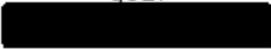

Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Handelsrichterin


Handelsrichterin

Verkündet am 20.06.2022

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 20.06.2022


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle